

Rechtsschutzreglement

I. Grundlage

- Art. 1** Der VSPB gewährt seinen Mitgliedern und Sektionen Rechtsschutz. Risikoträgerin ist die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen, nachstehend "Rechtsschutzversicherung" genannt.

Der vom VSPB gewährte Rechtsschutz ist **subsidiär** gegenüber entsprechenden Leistungen des Arbeitgebers aus seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Angestellten und Repräsentanten.

II. Versicherte Personen und Eigenschaften

- Art. 2**
- Alle Mitglieder des VSPB im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit sowie im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den VSPB oder eine Sektion.
 - Der VSPB, seine Sektionen sowie die Verbandsorgane im Zusammenhang mit ihrer statutarischen Tätigkeit.

III. Versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- Art. 3**
- Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter.
 - Strafanzeigen gegen Dritte im Zusammenhang mit Haftpflichtansprüchen, Ehrverletzung, Beschimpfung oder Tätlichkeit.
 - Verteidigung in Strafverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten oder bei aus subjektiver Sicht rechtmässigem Handeln bzw. bei Handeln in Notwehr, Notstand oder aus Berufspflicht.
 - Verteidigung im Disziplinarverfahren wegen fahrlässigem oder aus subjektiver Sicht rechtmässigem oder verständlichem dienstlichen Fehlverhalten bzw. bei Handeln in Notwehr, Notstand oder aus Berufspflicht.
 - Verteidigung im Disziplinarverfahren wegen fahrlässigen ausserdienstlichen Fehlverhaltens.
 - Arbeitsrechtliche Streitigkeiten aus öffentlich- und privatrechtlichem Arbeitsvertrag.
 - Streitigkeiten mit Privat- oder Sozialversicherungen, die den Versicherten decken, inklusive Pensions-, Arbeitslosen- und Krankenkassen.
 - Persönliches oder gemeinschaftliches Berufs- oder Standesangelegen juristischer Natur, welche sowohl von der betroffenen Sektion als auch von der Geschäftsleitung des VSPB mitgetragen wird.

IV. Versicherte Leistungen

- Art. 4**
- Pro Schadenfall werden bis zum Maximalbetrag von CHF 250'000 die folgenden Leistungen übernommen:
 - Anwaltshonorare bis max. CHF 300 pro Stunde (vorbehältlich bereits bestehender Vereinbarungen) und max. CHF 25'000 pro Verfahrensinstanz (aussergerichtliche Bemühungen und Rechtsgutachten gelten als erstinstanzlich).
 - Verfahrenskosten
 - Parteientschädigung (*Besteht der Versicherte trotz geringer Erfolgsaussichten auf der Durchführung eines Verfahrens, so trägt er im Falle eines Unterliegens 25% der Parteientschädigung*).Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

- b) Der Versicherte hat unter Einschränkung von Art. 7g) die freie Anwaltswahl.
- c) Die Rechtsschutzversicherung kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- d) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 3 zuordnen lassen, werden die maximalen Versicherungssummen nur einmal geleistet.
- e) Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 3 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Art. 2 betroffen, werden die maximalen Versicherungssummen nur einmal geleistet. *Ausnahmsweise wird bei Vorliegen einer Interessenkollision, die eine Beauftragung mehrerer Anwälte zur Folge hat, eine maximale Versicherungssumme für Anwaltshonorare pro Verfahrensinstanz und pro versicherte Person von CHF 15'000 geleistet.*

V. Nicht versicherte Leistungen

- Art. 5**
- a) In Art. 3 und 4 nicht erwähnte Fälle und Leistungen.
 - b) Streitigkeiten, die mit dem Vorsatz herbeigeführt worden sind, ein Verfahren auszulösen.
 - c) Schadenersatz und Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
 - d) Streitigkeiten zwischen den unter Art. 2 genannten Versicherten.
 - e) Schadenfälle, die vor Inkrafttreten des Versicherungsvertrages mit der Rechtsschutzversicherung aufgetreten sind oder nach dessen Beendigung angemeldet werden.
 - f) Wenn der Versicherte gegen den VSPB, seine Sektion, deren Verbandsorgane, die Rechtsschutzversicherung und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die Rechtsschutzversicherung versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

VI. Leistungskürzungen

- Art. 6** Bei Schadenfällen, die durch grobes Eigenverschulden des Versicherten entstanden sind, werden die Leistungen dem Verschulden entsprechend gekürzt.

VII. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Art. 7 Gesuch

- a) Wer Rechtsschutz beanspruchen will, hat bei der Sektion oder unter www.vspb.org das VSPB-Rechtsschutzformular zu beziehen und vollständig und wahrheitsgetreu maschinengeschrieben ausgefüllt, versehen mit einer Sachverhaltsdarstellung und mit allen relevanten Unterlagen und Dokumentenkopien bei der Sektion einzureichen.
- b) Auf unvollständige, vorsorgliche oder handschriftliche Gesuche wird nicht eingetreten. Sie gehen zur Vervollständigung oder Klassierung an die Sektion zurück.

- c) Der Sektionsvorstand prüft das Gesuch und leitet dieses mit Bericht und eigenem Antrag ohne Verzug an das Verbandssekretariat des VSPB weiter.
- d) Das Verbandssekretariat stellt dem Rechtskonsulenten resp. der CAP das vollständige Gesuch zur Verfügung.

Fallabwicklung und Entscheide

- e) Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, muss der Versicherte das Verbandssekretariat sofort benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern sowie alle den Schadenfall betreffende Unterlagen übermitteln und seinen Rechtsvertreter vom Anwaltsgeheimnis gegenüber dem Verbandssekretariat, der Personen, die seitens des VSPB mit der Fallbetreuung betraut worden sind, und der CAP zu befreien.

Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen, kein Rechtsmittel zu ergreifen ohne die Zustimmung der CAP oder der Personen, die seitens des VSPB mit der Fallbetreuung betraut worden sind, eingeholt zu haben.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn der Versicherte nicht beweist, dass ihm nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

- f) Die Beurteilung des vollständigen Gesuchs obliegt dem Rechtskonsulenten resp. der CAP. Sie besprechen mit dem Versicherten die für die Schadenfallbearbeitung zu ergreifenden Massnahmen, regeln die beantragte Rechtsvertretung und eine allfällige Leistungskürzung. Die Geschäftsleitung wird anlässlich der nächsten Geschäftsleitungssitzung über den Entscheid des Rechtskonsulenten resp. der CAP betreffend Deckung informiert. Der Deckungsentscheid steht unter dem Vorbehalt der vollständigen und wahrheitsgetreuen Angaben des Antragstellers sowie allfälliger später ersichtlich werdender Kürzungs- oder Ablehnungsgründe. Der Zentralvorstand kann in nicht gedeckten Härtefällen Rechtshilfe gewähren. Diese wird jedoch nicht nach Massgabe des vorliegenden Reglements abgewickelt.
- g) Soweit der Entscheid den vom Versicherten vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht akzeptiert, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter vorzuschlagen, welche vom Erstvorgeschlagenen und untereinander gesellschaftsrechtlich unabhängig sein müssen. Einer dieser letztvorgeschlagenen Rechtsvertreter muss sodann angenommen werden. Die Ablehnung des Rechtsvertreter kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt durch die CAP oder Personen, die seitens des VSPB mit der Fallbetreuung betraut worden sind, erfolgen, jedoch nicht zur Unzeit.
- h) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP oder Personen, die seitens des VSPB mit der Fallbetreuung betraut worden sind, hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalls zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch die Parteien gemeinsam bestimmt wird. Die Verfahrenskosten und Parteientschädigungen werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.
- i) Art. 7h) ist dem Entscheid gegebenenfalls als Klausel beizufügen. Er kommt insbesondere bei der Aus-sichtslosigkeit einer vom Versicherten gewünschten Massnahme zur Anwendung.
- j) Die spätere oder neue Beauftragung eines Rechtsvertreter, die bis anhin noch nicht genehmigte Einleitung eines Verfahrens, die Kostenregelung eines Vergleichs oder die Ergreifung eines Rechtsmittels bedürfen der Genehmigung der CAP oder der Personen, die seitens des VSPB mit der Fallbetreuung betraut worden sind.
- k) Die Leistungserbringung erfolgt aufgrund der Einreichung von detaillierten Rechnungen durch Entscheid der CAP oder der Personen, die seitens des VSPB mit der Fallbetreuung betraut worden sind.

- l) Die durch den Versicherten selbst erfolgte Beauftragung eines Rechtsvertreters, die Einleitung eines Verfahrens, der Abschluss eines Vergleichs und die Ergreifung von Rechtsmitteln geschieht, solange die Zustimmung der CAP oder der Personen, die seitens des VSPB mit der Fallbetreuung betraut worden sind, nicht erfolgt ist, auf eigenes Risiko und eigene Kosten.

VIII. Allgemeines

Art. 8 Das Rechtsschutzreglement muss vom Zentralvorstand genehmigt werden.

Dieses total revidierte Reglement wurde durch den Zentralvorstand am 17. Juni 2021 in Luzern gutgeheissen und ersetzt dasjenige vom 09./10. Juni 2016 in Luzern und tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.